

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M. Sc.)>	Ausgabe 06/2018
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3111

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437 ff) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.). Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 13. Dezember 2017 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 10. Januar 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten (Einführungs-Projekt I, Projekt-Module II-III)
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 18 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Thesis
- § 20 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis
- § 21 Abgabe und Bewertung der Thesis
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)
- § 27 Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environment“ (IDE)
- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Rechtsmittel
- § 30 Inkrafttreten

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Leistungskatalog
- Anlage 3: Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies (IMAMS)“
- Anlage 4: Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environment“ (IDE)

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig in einem interdisziplinären Berufsfeld zu arbeiten.

§ 2 - Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> beträgt vier Fachsemester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich Thesis, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den Studiengang MediaArchitecture beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 LP zu erbringen.

(3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module die gemäß des Leistungskataloges (Anlage 2) absolviert werden. Das letzte (4.) Fachsemester dient ausschließlich der Anfertigung der Thesis und deren Präsentation.

§ 3 - Prüfungsaufbau

(1) Der Abschluss des Masterstudiums MediaArchitecture setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Thesis und deren Präsentation.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung (s. ThürHG § 48 Abs. 1).

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen müssen vor der Zulassung zur Thesis erfolgreich bestanden sein.

(4) Das Einführungs-Projekt I sowie die Projekt-Module II-III werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall pro Semester 1 Projekt-Modul). Von diesen 2 Projekt-Modulen kann maximal 1 Projekt-Modul entweder an einer anderen Universität bearbeitet werden oder im Rahmen eines Praktikums zur Anerkennung kommen, wenn die dort bearbeiteten Projekte und erbrachten Ergebnisse äquivalent zu den im Leistungskatalog geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Des Weiteren sind mindestens 4 Prüfungen aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule des Studiengangs gemäß Leistungskatalog (Anlage 2) abzulegen.

(6) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legt der Lehrende zu Beginn seiner Lehrveranstaltung die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in seinem Modul fest. Zulassungsvoraussetzung kann das Erbringen einer Studienleistung in Form von Übungsbelegen, entwurfspraktischen Arbeiten, theoretischen Arbeiten u.a. sein. Die Studierenden werden von der Festlegung rechtzeitig informiert.

§ 4 - Fristen

(1) Die Modulprüfungen müssen in der Regel direkt im Anschluss an das Modul abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass das Studium grundsätzlich mit dem 4. Fachsemester abgeschlossen sein kann.

(2) Werden die studienbegleitenden Modulprüfungen, die zur Zulassung zur Thesis erforderlich sind, nicht bis zum Ablauf des 5. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als „endgültig nicht bestanden“, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungen und über die Termine, zu denen sie laut Leistungskatalog zu erbringen sind, informiert werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes über das Service-Portal für Studium und Lehre möglich. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin.

(5) Das Einführungs-Projekt I sowie die Projekt-Module II-III sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein Rücktritt vom Einführungs-Projekt I bzw. von den Projekt-Modulen II-III (Lehrveranstaltung einschließlich Prüfung) ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

§ 5 - Arten der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen bestehen aus

1. mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6),
2. schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 7) und
3. studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten (§ 8).

§ 6 - Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über vertiefte Fachkenntnisse verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 7 - Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer kann dem Kandidaten Themen zur Auswahl stellen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten. Beinhalten schriftliche Prüfungsleistungen zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung angemessen verändert werden.

§ 8 - Studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten (Einführungs- Projekt I, Projekt-Module II-III)

(1) In studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Problem mit adäquaten Methoden interdisziplinär und selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Projektarbeiten und die Thesis.

(2) Die studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten sind grundsätzlich wie schriftliche Prüfungsleistungen zu werten.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die studienbegleitenden Arbeiten in Teilen oder vollständig für eigene, nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben unberührt.

§ 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.

(2) Prüfungsleistungen können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Ein Testat wird verweigert, wenn die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ nicht entspricht. Das Einführungs-Projekt I, die Projekt-Module II-III, inklusive der Projekt begleitenden Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtmodule, werden mit Note bewertet. Wahlmodule können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Der Studierende hat bei Einschreibung zur Lehrveranstaltung (§ 4 Abs. 4) anzugeben, ob die Leistung mit Note oder Testat bewertet werden soll, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Im Falle des Nichtbestehens einer Teilprüfungsleistung muss nur diese wiederholt werden. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Die Bewertung der Thesis bleibt davon unberührt siehe § 22 Abs. 1. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend |

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema

ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten die
A	besten 10 %
B	die nächsten 25 % die
C	nächsten 30 %
E	die nächsten 25 %
D	die nächsten 10 %
F	-

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder entwurfspraktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung, zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, so gilt der Kandidat als entschuldigt. Die Prüfung erfolgt zum erstmöglichen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11 - Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsverpflichtung entsteht gleichzeitig mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 der Studienordnung und gemäß des § 4 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht zur Wiederholung zum erstmöglichen Termin.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. ein Testat erteilt wurde.

(3) Die Zulassung zur Thesis wird erteilt, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß Anlage 2 bestanden wurden.

(4) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn alle nach Anlage 2 zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden und die Thesis sowie deren Präsentation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(5) Der Kandidat hat sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen seiner Modulprüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

§ 12 - Wiederholung

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nicht bestandenes Projekt-Modul an einer anderen Professur zu wiederholen oder eine nicht bestandene Leistung im Wahlpflicht- oder Wahlmodulbereich gegen eine andere desselben Moduls zu tauschen. Die in diesem Modul nicht bestandene Prüfungsleistung wird annulliert.

(2) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Thesis sowie bestandener Teilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen Thesis ist ausgeschlossen.

(5) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel während des Prüfungszeitraums im Folgesemester) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das

Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 13 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des § 48 Abs. 10 des ThürHG mit bis zu 50% der zu erwerbenden Leistungspunkte vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten erfordert die Vorlage aussagefähiger Unterlagen, die die bisherige berufliche Tätigkeit reflektiert. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von einer Einstufungsprüfung abhängig machen.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 14 - Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Die im Prüfungsausschuss vertretenen Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden nach vorheriger Abstimmung im Prüfungsausschuss vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 - Prüfer

(1) Zu Prüfern können nur Hochschullehrer (gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 ThürHG) und andere nach § 48 Abs. 2 und 3 des ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.

(2) Der Kandidat kann für die Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.

(4) Die Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Diese hat mindestens zwei Mitglieder, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Der Betreuer der Thesis muss ein Hochschullehrer sein, er ist gleichzeitig Erstgutachter und Mitglied der Prüfungskommission. Der Zweitgutachter stammt von der jeweils anderen Fakultät, um eine paritätische Prüfung des Kandidaten zu gewährleisten.

(5) Als Zweitgutachter können auch wissenschaftliche Mitarbeiter, Hochschullehrer anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Die anderen Mitglieder der Prüfungskommission und Zweitgutachter dürfen nicht aus der Professur des Betreuers stammen. Der Kandidat kann für den Zweitgutachter einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters besteht nicht.

(6) Für die Prüfer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bei dem jeweiligen Prüfer gestellt werden. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

§ 17 - Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen bestehen aus den jeweiligen Prüfungen des Einführungs-Projekts I und der Projekt-Module II-III und mindestens 4 Prüfungen aus den Wahlpflichtmodulen der Kategorien:
Theoriemodule
Fachmodule

(2) Die jeweiligen Prüfungen in den Theoriemodulen und in den Fachmodulen sind in der Anlage 2 enthalten.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Die Modulprüfungen müssen studienbegleitend oder direkt im Anschluss an die jeweils letzte Lehrveranstaltung in der Prüfungsphase eines jeden Semesters abgelegt werden.

§ 18 - Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Thesis und deren Präsentation. Die Modulprüfungen sind so festzusetzen, dass die Abschlussprüfung vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 19 - Zulassungsvoraussetzungen für die Thesis

Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer entsprechend Anlage 2

1. das Einführungs-Projekt I
2. die Projekt-Module II und III und
3. alle zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgreich bestanden hat.

§ 20 - Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis

(1) Die Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium im konsekutiven Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem innerhalb des Schnittstellenbereichs Architektur – Medien mit wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dieses in entwurfspraktischer Anwendung und/ oder theoretischer Reflexion zu lösen.

(2) Die Thesis kann von den am Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> beteiligten Hochschullehrern ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.

(3) Die Ausgabe der Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 8 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.

(4) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Thesis muss im Anschluss an die letzte Modulprüfung begonnen werden. Die Bearbeitung und Präsentation der Thesis muss spätestens mit Ablauf des 6. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis beträgt in der Regel 16 Wochen, bei experimenteller Aufgabenstellung kann sie bis zu 20 Wochen betragen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Betreuers die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen um insgesamt 4 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen (entsprechend § 10 Abs. 2) von bis zu insgesamt 4 Tagen und Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 8 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

§ 21 - Abgabe und Bewertung der Thesis

(1) Die Thesis ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat eidesstattlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.

(3) Die Thesis ist zusätzlich in digitaler Form abzugeben.

(4) Die Präsentation der Thesis (mündliche Prüfung) ist öffentlich. Die mündliche Prüfung umfasst in der Regel einen etwa 20-minütigen Kurzvortrag des Kandidaten zur Thesis sowie eine anschließende etwa 20-minütige Diskussion. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bewertung der Thesis erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 wobei die Note für die Präsentation mit 30 %, die Thesis mit 70 % in der Endnote der Thesis berücksichtigt wird. Die Endnote der Abschlussarbeit/Thesis wird entsprechend § 9 Abs. 1 gebildet. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.

(6) Die Begutachtung und Bewertung der Thesis muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.

(7) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines dritten Gutachters, der Professor sein muss, einzuholen. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.

(8) Ein Exemplar der Thesis inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Thesis in Teilen oder vollständig für eigene, nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 22 - Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten des Einführungs-Projektes I (1 Note), der Projekt-Module II-III (2 Noten) und Wahlpflichtmodulen (mind. 4, max. 6 Noten) mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Thesis. Die Note der Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein. Noten im Bereich der Wahlmodule bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden aber auf dem Zeugnis mit aufgeführt.

Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

Modulprüfungen (Einführungs-Projekt I, Projekt-Module II-III, Wahlpflichtmodule)	= 70 %
Thesis inkl. deren Präsentation	= 30 %

(2) Wird die Thesis sowie ihre Präsentation von mindestens zwei Prüfern mit 1,0 bewertet, so kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Hierzu darf keine Prüfungsnote aus dem Studium im Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> schlechter als „gut“ sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet über dieses Prädikat.

(3) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Thesis und deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Dekan der Fakultät Architektur und Urbanistik sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 23 - Urkunde

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Architektur und Urbanistik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Gleichzeitig erhält der Absolvent ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch.

§ 24 - Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für „nicht ausreichend“ oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 – Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

Für die Durchführung des Studienprogramms IMAMS finden die Bestimmungen in der Anlage 3 dieser Ordnung Anwendung.

§ 27 – Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environment“ (IDE)

Für die Durchführung des Studienprogramms IDE finden die Bestimmungen in der Anlage 4 dieser Ordnung Anwendung.

§ 28 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 29 - Rechtsmittel

(1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan der Fakultät Architektur und Urbanistik den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Im Falle eines Ablehnungsbescheides steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 30 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2018/19 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, 13. Dezember 2017

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

genehmigt
Weimar, 10. Januar 2018

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

PO_Anlage 1 Studienablaufplan_Stand 10. Januar 2018

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Einführungsstudium		Projektstudium**	
Einführungs – Projekt I Σ 18 LP E/P/S 6+6+6 LP	Projekt - Modul II Σ 18 LP E/P 12 LP V/S 3+3 LP	Projekt – Modul III Σ 18 LP E/P* 12 LP V/S 3+3 LP	Abschlussarbeit / Thesis Σ 30 LP E/P 24 LP Masterkolloquium 3 LP P1/2 3 LP
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtmodule Σ 24 LP, 1.-3. Fachsemester			
<u>Theoriemodule</u>			
<i>mind. 2, Modulnote mit mind. 12 LP</i>			
<u>Fachmodule</u>			
<i>mind. 2, Modulnote mit mind. 12 LP</i>			
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlmodule Σ 12 LP***, 1.-3. Fachsemester			

E/P ... Entwurf/ Projekt

*integriertes Forschungsmodul

LPLeistungspunkte nach ECTS

V/S.....Vorlesung / Seminar

PO_Anlage 2: Leistungskatalog_Stand 10. Januar 2018

Module	LP-Angebot	Anzahl der Modulprüfungen	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule
1. SEMESTER				
Einführungs-Modul		1	18 LP	
Einführungs-Projekt I*/ ¹	18		x	
2./3. SEMESTER				
Projekt-Module		2	36 LP	
Projekt-Modul II/ ¹	18 (12+6)	1	x	
Projekt-Modul III/1/Praktikum**/ ¹	18 (12+6)	1	x	
1./2./3. SEMESTER				
Wahlpflichtmodule***		4	24 LP	
Theoriemodule		2	mind. 12 LP	
Architekturtheorie/ ¹	3/6 ²	1		x
Gestalten im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Darstellen im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Kulturtechniken der Architektur	3/6	1		x
Stadtsoziologie/ ¹	3/6	1		x
Fachmodule		2	mind. 12 LP	
Gestalten im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Darstellen im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Medieninformatik	3/6	1		x
Digitale Planung/ ¹	3/6	1		x
Grundlagen Interface Design	6	1		x
Gestaltung medialer Umgebungen	6	1		x
Fremdsprachen	3	1		x
Wahlmodule****			12 LP	
4.SEMESTR Thesis *****				
Master-Modul/ ¹	24/6	1	24/6	-
LP gesamt		8	120 LP	

* Das Einführungs-Modul I besteht aus 3 Teilprojekten, die aus interdisziplinärer Sicht von den im Studiengang verankerten Professuren betreut werden. Das Einführungs-Modul I wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

** Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann als Ausnahme im zweiten, als Regelfall im dritten Studiensemester stattfinden. Für dieses Semester können maximal 30 LP vergeben werden, für das Praktikum 18 LP (Präsentation) und 12 LP (Abgabe der Praktikumergebnisse) für das Auslandsteilstudium gemäß der Lissabon Konvention und entsprechend dem Learning Agreement. (siehe § 3 der Prüfungsordnung)

*** 24 LP werden als Wahlpflichtmodule aus dem gesamten Fächerangebot erbracht.

**** 12 LP werden als Wahlmodule aus dem Kursangebot der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Universitäten gewählt. Innerhalb der 12 LP kann ein Sprachkurs mit 3 LP abgerechnet werden.

***** Die Thesis kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle für die Zulassung zur Thesis erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Thesis abgeschlossen werden.

Mindestens 12 LP der 120 LP müssen aus dem Fächerangebot der Fakultäten (Architektur und Urbanistik, Medien oder Kunst und Gestaltung) gewählt werden, welche nicht der Hauptstudienschwerpunkt sind.

¹ Lehrveranstaltungen von Professuren des Fachgebietes Architektur.

² Lehrveranstaltungen zu 3 oder 6 LP (3/6) können interdisziplinär in den Modulen angeboten werden.

Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS) Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) behalten für die Teilnehmer des Studienprogramms IMAMS mit den nachfolgenden Änderungen Gültigkeit.

1. Geltungsbereich

(1) Innerhalb des Masterstudiengangs MediaArchitecture wird das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gemeinsam mit der SUNY, University at Buffalo entsprechend des Kooperationsvertrags vom 02.07.2012 durchgeführt.

(2) Das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gibt den Studierenden einen vertieften und qualifizierten Einblick in die Fachgebiete der Medienarchitektur, um damit die Absolventen auf den globalen Markt und seine Wechselwirkung von Medien und Architektur vorzubereiten. Es fördert die Befähigung der Studierenden zur interdisziplinären internationalen Kooperation und zur interkulturellen Kommunikation.

(3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Studienprogramm IMAMS können sich Studierende der beteiligten Studiengänge an ihrer jeweiligen Heimatuniversität bewerben. Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm IMAMS erfolgt nach einem erfolgreich bestandenen Auswahlverfahren an der jeweiligen Heimatuniversität.

(4) Die Regelstudienzeit für das gemeinsame Studienprogramm IMAMS, beträgt vier Semester. Die Teilnehmer absolvieren das erste Semester / Foundation an der Heimatuniversität, wo sie die vorgesehenen Schwerpunktkennnisse erlangen. Das zweite / Expansion und dritte / Prethesis Semester verbringen sie im Austauschstudium an der jeweiligen Partneruniversität. Das vierte / Thesis Semester absolvieren die Teilnehmer wieder an der jeweiligen Heimatuniversität. Im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sollen von den Studierenden im Verlauf jedes der beiden Semester des Auslandsaufenthaltes 30 Leistungspunkte der Bauhaus-Universität bzw. 15 Leistungspunkte der SUNY, University at Buffalo erbracht werden. Die im Rahmen der Umsetzung des Studien- und Prüfungsplanes nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von den Partnern gegenseitig vollständig anerkannt. Eine Übersicht zum Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms enthält der IMAMS Studienplan gemäß Anlage 4 Punkt 3.

(5) Die Bauhaus-Universität Weimar und die SUNY, University at Buffalo verleihen für die erfolgreiche Absolvierung des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sowohl den akademischen Grad eines „Master of Science“ in MediaArchitecture (M.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar als auch eines „Master in Architecture“ (MS) der SUNY, University at Buffalo in zwei getrennten Zeugnissen und Urkunden (Doppelabschluss).

(6) Die Teilnehmer am gemeinsamen Studienprogramm schreiben sich fristgerecht für die Dauer des Aufenthaltes an der Partneruniversität als Studierende im gemeinsamen Studienprogramm IMAMS zusätzlich an der jeweiligen Partneruniversität ein.

(7) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Studiengang stellt sicher, dass Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in ausreichender Anzahl angeboten werden. Mit entsprechenden Deutschkenntnissen ist der Besuch weiterer deutscher Lehrveranstaltungen möglich. Alle akademischen Aktivitäten, eingeschlossen alle mündlichen und schriftlichen Leistungen der Studierenden, werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und verteidigt

2. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 2 Abs. 1-2 benötigen die Bewerber für das Studienprogramm IMAMS folgende Sprachvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3 gilt nicht für die Teilnehmer am Studienprogramm IMAMS):

- Die Teilnehmer der SUNY, University at Buffalo am Programm IMAMS, müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Im zweiten Semester wird von den Teilnehmern der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.
- Die Teilnehmer der Bauhaus-Universität Weimar am Programm IMAMS müssen gute englische Sprachkenntnisse nachweisen (z.B. TOEFL (PBT 550, CBT 213, IBT 79 - 80), IELTS (Mindestdurchschnitt 6.5, kein Teilergebnis schlechter als 6.0) oder vergleichbare international anerkannte Nachweise, nicht älter als 2 Jahre).

3. Studienplan für das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studys“ (IMAMS)

a. Studienplan für Studierende der Bauhaus-Universität Weimar:

Semester	Foundation / 1. Sem.	Expansion / 2. Sem.	Prethesis / 3. Sem.	Thesis / 4. Sem.	
Ort	BUW	UB	UB	BUW	
Kurse	Einführungs- Projekt I 18 LP	Studio 7 cr	Directed Research 7 cr	Master-Modul 24 LP	
	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	Seminar / Workshop 3 cr	Masterkolloquium 3LP	
	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	Seminar / Workshop 3 cr	Thesis Präsentation /Prüfung 3 LP	
		Seminar / Workshop 2 cr	Seminar / Workshop 2 cr		
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science) in MediaArchitecture / UB (MS in Architecture)					

Cr_ Amerikanische Credit Units.
BUW _ Bauhaus-Universität Weimar
UB_ University at Buffalo, SUNY

b. Studienplan für Studierende der SUNY, University at Buffalo, SUNY

Semester	Foundation/ 1. Sem.	Expansion / 2. Sem.	Prethesis / 3. Sem.	Thesis / 4. Sem.	
Ort	UB	BUW	BUW	UB	
Kurse	Studio 7 cr	Projekt-Modul II 18 LP	Projekt-Modul III 18 LP	Thesis 7 cr	
	Seminar / Workshop 3 cr	Wahlpflichtmodul 6 LP	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	
	Seminar / Workshop 3 cr	Wahlpflichtmodul* 3/3 LP	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	
	Seminar / Workshop 2 cr			Seminar / Workshop 2 cr	
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science) in MediaArchitecture / UB (MS in Architecture)					

* Im zweiten Semester wird von den Teilnehmern der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.

Weimar, den 13. Dezember 2017

Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ (IDE) Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) behalten für die Teilnehmer des Studienprogramms IDE mit den nachfolgenden Änderungen Gültigkeit.

1. Geltungsbereich

(1) Innerhalb des Masterstudiengangs MediaArchitecture wird das Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ gemeinsam mit der Tongji University, Shanghai entsprechend des Kooperationsvertrags vom 01.04.2014 durchgeführt.

(2) Das Studienprogramm „Interactions and Interfaces for Digital Environments“ gibt den Studierenden einen vertieften und qualifizierten Einblick in die Fachgebiete der Medienarchitektur, um damit die Absolventen auf den globalen Markt und seine Wechselwirkung von Medien und Architektur vorzubereiten. Es fördert die Befähigung der Studierenden zur interdisziplinären internationalen Kooperation und zur interkulturellen Kommunikation.

(3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Studienprogramm IDE können sich Studierende der beteiligten Studiengänge an ihrer jeweiligen Heimatuniversität bewerben. Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm IDE erfolgt nach einem erfolgreich bestandenen Auswahlverfahren an der jeweiligen Heimatuniversität.

(4) Die Regelstudienzeit für das gemeinsame Studienprogramm IDE, beträgt vier Semester für die Studierenden der Bauhaus-Universität und 6 Semester für die Studierenden der Tongji Universität. Die Studierenden der Bauhaus-Universität absolvieren das erste Semester an der Heimatuniversität, wo sie die vorgesehenen Schwerpunktkenntnisse erlangen. Das zweite und dritte Semester verbringen sie im Austauschstudium an der Tongji Universität. Das vierte (Thesis) Semester absolvieren die Studierenden der Bauhaus-Universität wieder an der Heimatuniversität.

Die Studierenden der Tongji Universität absolvieren das erste und zweite Semester an der Heimatuniversität. Das dritte und vierte Semester verbringen sie im Austauschstudium an der Bauhaus-Universität. Das fünfte und sechste Semester absolvieren die Studierenden der Tongji Universität wieder an der Heimatuniversität.

Im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms IDE sollen von den Studierenden im Verlauf jedes der beiden Semester des Auslandsaufenthaltes 30 Leistungspunkte der Bauhaus-Universität bzw. 12 Leistungspunkte der Tongji Universität erbracht werden. Die im Rahmen der Umsetzung des Studien- und Prüfungsplanes nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von den Partnern gegenseitig vollständig anerkannt. Eine Übersicht zum Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms enthält der IDE Studienplan gemäß Anlage 5 Punkt 3.

(5) Die Bauhaus-Universität Weimar und die Tongji Universität verleihen für das erfolgreiche Absolvieren des gemeinsamen Studienprogramms IDE sowohl den akademischen Grad eines „Master of Science“ in MediaArchitecture (M.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar als auch eines „Master of Design“ der Tongji Universität in zwei getrennten Zeugnissen und Urkunden (Doppelabschluss).

(6) Die Studierenden im gemeinsamen Studienprogramm schreiben sich fristgerecht für die Dauer des Aufenthaltes an der Partneruniversität als Studierende im gemeinsamen Studienprogramm IDE zusätzlich an der jeweiligen Partneruniversität ein.

(7) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Studiengang stellt sicher, dass Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in ausreichender Anzahl angeboten werden. Mit entsprechenden Deutschkenntnissen ist der Besuch weiterer deutscher Lehrveranstaltungen möglich. Alle akademischen Aktivitäten, eingeschlossen alle mündlichen und schriftlichen Leistungen der Studierenden, werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und verteidigt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 2 Abs. 1-2 benötigen die Bewerber für das Studienprogramm IDE folgende Sprachvoraussetzungen. (§ 2 Abs. 3 der STO gilt nicht für die Teilnehmer am Studienprogramm IDE):

Die Teilnehmer am Programm IDE müssen gute englische Sprachkenntnisse nachweisen (z.B. TOEFL (PBT 550, CBT 213, IBT 79 - 80), IELTS (Minstdurchschnitt 6.5, kein Teiltergebnis schlechter als 6.0) oder vergleichbare international anerkannte Nachweise, nicht älter als 2 Jahre).

Anlage 4 Blatt 4 von 5

Select at least 11 major courses, including 12 credits compulsories, semi-compulsories and 8 credits in Semester 1 & 2 (20 CR) (50 ECTS)	Introductory project module (02 CR) (18 ECTS)	Select at least 11 major courses, including 12 credits compulsories, semi-compulsories and 8 credits in Semester 1 & 2 (20 CR) (50 ECTS)	Tongji D&I course (02 CR) (5 ECTS)	Seminar/ Workshop (01CR) (3 ECTS)	Tongji D&I course (02 CR) (5 ECTS)	Seminar/ Workshop (03CR) (6 ECTS)			
	Seminar/ Workshop (02 CR) (6 ECTS)		Tongji D&I course (02 CR) (5 ECTS)	Intensive German language course (01CR) (3 ECTS)	Tongji D&I course (02 CR) (5 ECTS)				
	Seminar/ Workshop (02 CR) (6 ECTS)		Tongji D&I course (02 CR) (5 ECTS)		SFC course (1.5 CR) (4 ECTS)				
			SFC course (1.5 CR) (4 ECTS)						

